

Die Schweizer Juden in Frankreich 1942/43

Autor(en): **Bonjour, Edgar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **33 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE SCHWEIZER JUDEN IN FRANKREICH 1942/43

Von EDGAR BONJOUR

Um das Schicksal der Schweizer Juden in Frankreich hat sich das Eidgenössische Politische Departement verschiedentlich gekümmert. Als die französische Regierung am 2. Juni 1941 ein Gesetz über die Rechtsstellung der Juden erliess, wehrte sich die Schweiz dagegen, dass schweizerische Staatsangehörige jüdischer Konfession, die in Frankreich niedergelassen waren, von der französischen Judengesetzgebung erfasst, das heisst gleich behandelt würden wie die Juden französischer Nationalität. Man berief sich auf den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882. Eingeholte Gutachten namhafter Schweizer Juristen kamen übereinstimmend zum Schluss, die neue französische Judengesetzgebung verstosse gegen die in Art. 1 und 3 des Vertrags auch den Juden zugesicherte persönliche Freiheit, Handels- und Gewerbefreiheit und die Eigentumsgarantie. Die Judengesetzgebung dürfe daher auf die in Frankreich niedergelassenen Schweizer Juden nicht angewandt werden, es sei denn, sie besässen auch das französische Bürgerrecht. Frankreich sei nach dem Niederlassungsvertrag verpflichtet, ihnen die gleiche Rechtsstellung zu gewähren wie den Schweizern christlicher Konfession.¹

Diese Rechtsauffassung hielt das Eidgenössische Politische Departement nicht für ganz zutreffend, sondern vertrat von Anfang an die Ansicht, das gesamte Problem könne nicht allein nach rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden, sondern es müssten bei seiner Beurteilung auch politische Erwägungen berücksichtigt werden.² Der Generalkommissär für Judenfragen in Frankreich, Xavier Vallat, mit dem der Schweizer Gesandte in Vichy die schwierige und delikate Frage einlässlich besprach, erklärte Stucki ins Gesicht, der schweizerisch-französische Niederlassungsvertrag von 1882 sei längst gekündigt und friste, vielfach durchlöchert, nur noch ein bescheidenes Dasein, dem jederzeit auf drei Monate ein Ende bereitet werden könne. Ganz abgesehen davon, dass es zum mindesten sehr zweifelhaft sei, ob die Behandlung der schweizerischen Juden in Frankreich, die die gleiche sei, wie sie die französischen Juden selber erfahren, mit dem Vertrag im Widerspruch stehe, sei Frankreich gezwungen und entschlossen, viel eher den Vertrag zu opfern als seine Judengesetzgebung, der es grosse Bedeutung beimesse.³

Das Eidgenössische Politische Departement teilte dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund auf Anfrage mit, eine Aufnahme des Problems in seiner

1 Gutachten der Professoren P. Guggenheim und A. Homberger. – Über das Schicksal der Juden in Frankreich während des Zweiten Weltkrieges orientieren im Einzelnen die Studien, die das «Centre de Documentation juive contemporaine» unter dem Titel «Editions du Centre» veröffentlicht. – Zusammenfassend orientiert HENRI MICHEL, *Paris allemand*. Paris, 1981, S. 88ff., 310ff.

2 Der Chef der Abteilung für Auswärtiges, Pierre Bonna, an den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund, Bern, 12. Januar 1942. Alle zitierten Akten stammen aus dem Bundesarchiv in Bern, sign. Paris 2220.

3 Stucki an Bonna, Vichy, 18. Februar 1942.

grundsätzlichen Bedeutung bei der französischen Regierung komme nicht in Frage und wäre zudem den Interessen der jüdischen Schweizer in Frankreich durchaus nicht dienlich. Unter diesen Umständen müssten die Bemühungen der Schweiz wie bis anhin darauf gerichtet werden, die auf dem Spiele stehenden Vermögensinteressen der schweizerischen Israeliten in Frankreich von Fall zu Fall so weit wie möglich zu schützen. Das Eidgenössische Politische Departement werde im Verein mit der diplomatischen und den konsularischen Vertretungen in Frankreich für die dort niedergelassenen jüdischen Mitbürger in jedem einzelnen Fall alles, was zweckmässigerweise geschehen könne, unternehmen, um ihnen beizustehen. Der diplomatische Schutz bleibe ihnen wie bis anhin in weitestgehendem Masse zugesichert, und es solle auch nichts unversucht gelassen werden, um die den Schweizer Juden in verschiedenen Ländern erwachsenen Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen.⁴ In diesem Sinn handelte denn auch der Schweizer Gesandte in Vichy, Walter Stucki, wie aus den nachfolgend publizierten Dokumenten hervorgeht.

Walter Stucki an Marcel Pilet-Golaz

Vichy, 14. September 1942

Wie ich am 7.ds. mit Herrn Minister Bonna vereinbart hatte, verlangte ich sofort nach meiner Rückkehr eine Audienz beim Regierungschef Laval, der mich denn auch schon Donnerstag, den 10. September zu sich bat. Er empfing mich mit den Worten: «Est-ce que vous aussi, vous voulez venir me faire de la morale à cause de mes mesures contre les juifs?» Ich erwiderte sehr ruhig, dass ich allerdings mit ihm über gewisse Auswirkungen der in Frankreich gegen die Juden getroffenen Massnahmen auf die schweizerisch-französischen Beziehungen sprechen möchte, mir aber durchaus bewusst sei, dass es nicht die Rolle der Schweiz sein könne, Frankreich in dieser Hinsicht Lehren zu erteilen. Ich setzte auseinander, dass die Tatsache, dass mitten in der Nacht jüdische Kinder durch bewaffnete Mobilgarden aus den schweizerischen Heimen in Frankreich herausgeholt und abgeführt worden seien, in der Schweiz eine sehr beträchtliche Erregung verursacht hätte. Nicht nur die grossen Kreise, die das schweizerische Hilfswerk für die Franzosenkinder in der Schweiz sowohl als in Frankreich betreuen und finanzieren, sondern auch der Bundesrat selber sei peinlich überrascht gewesen über diese Massnahme. Allfällige Wiederholungen solch brutaler Eingriffe könnten in den beteiligten schweizerischen Kreisen mit Sicherheit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Hilfswerkes für die Franzosenkinder führen, worunter diese zu leiden hätten. Ich bat ihn deshalb, mir wenn irgend möglich ganz bestimmte Garantien dafür zu geben, dass in Zukunft die von der schweizerischen Kinderhilfe in Frankreich betreuten Heime unter keinen Umständen mehr Gegenstand solcher Eingriffe sein würden.

Laval versuchte zuerst sehr eindringlich, mich von der Richtigkeit der von ihm allgemein gegen die Juden bestimmter Nationalitäten getroffenen Massnahmen zu überzeugen. Die Juden seien, sagte er, weitgehend schuldig am französischen Zusammenbruch. Trotzdem handle es sich bei seinen Massnahmen viel weniger um Vergeltung für das Geschehene als um eine prophylaktische Vorbeugung: Die Juden seien ausnahmslos gegen ihn und das Régime, sie seien anglophil und vor allem auch gaullistisch, sie seien die Träger unterirdischer Wühlarbeit und, falls es zu revolutionären Aktionen kommen sollte, würde man sie zweifellos an erster Stelle

⁴ Bonna an den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund, Bern, 27. März 1942.

finden. Sie seien endlich auch, fügte er bei, weitgehend verantwortlich für den schwarzen Handel und die durch diesen bewirkten Schwierigkeiten. Er wolle und müsse deshalb Frankreich so weit als möglich von dieser Plage befreien. Seine Massnahmen seien zunächst ja sehr beschränkt: Sie beträfen nur die Angehörigen der von Deutschland besetzten Gebiete, mit Ausnahme von Norwegen, Belgien und Holland. Es kämen also in Frage deutsche, polnische, österreichische, tschechische, griechische und staatenlose Juden und zudem nur solche, die nicht normal, sondern durch die kriegserischen Ereignisse veranlasst, in Frankreich Asyl gesucht hätten, d.h., seit 1936 sich in Frankreich aufhalten. Von diesen Juden werde er sich unter allen Umständen befreien, «*même si tous les jours 50 diplomates étrangers et les représentants de toutes les églises du monde*» bei ihm dagegen protestierten.

Was im speziellen die von uns beanstandeten Massnahmen gegen die Insassen schweizerischer Kinderheime in Frankreich anbelangt, so müssten zwei Dinge auseinandergehalten werden: Soweit es sich um Kinder handle, die das sechzehnte Altersjahr überschritten haben, so würden diese den Erwachsenen gleichgestellt und wie solche behandelt. Mit Bezug auf sie könne er lediglich die Erklärung abgeben, dass man in Zukunft die betreffenden Heime vorher in korrekter Weise avisieren und sehr schonungsvoll vorgehen werde. Hinsichtlich der Kinder unter sechzehn Jahren sei die Massnahme lediglich deshalb erfolgt, um die Kinder nicht von ihren Eltern zu trennen, sondern sie deren Schicksal teilhaftig werden zu lassen. Man habe nämlich vorher bei ihm schweren Protest erhoben, dass die Kinder von den Eltern getrennt würden. Mit Rücksicht auf die grosse und von ihm restlos anerkannte Tätigkeit der Schweiz für die französischen Kinder wolle er mir aber die bestimmte Erklärung abgeben, dass die französische bewaffnete Macht unter keinen Umständen mehr in schweizerische Kinderheime eindringe und dort Kinder wegnehme. Bei besonderen Verhältnissen würde er sich vorher mit mir in Verbindung setzen.

Im Übrigen, sagte Laval, sei die Aktion zur Hauptsache beendet. Es seien zirka 12000 Juden der oben umschriebenen Kategorien in ihre Ursprungsländer zurückgesandt worden. Er wisse nun allerdings, dass sich auch zahlreiche Juden der gleichen Kategorien im ganzen Land herum, auch in Klöstern, versteckt hielten. Diese würden weiter mit allen Mitteln gesucht und später ebenfalls deportiert.

Was das Schicksal der Kinder dieser deportierten Juden anbelange, die aus irgend einem Grunde nicht mit den Eltern nach dem Osten abgeschoben wurden, so beschäftige sich damit das Innenministerium in Verbindung mit der «*Assistance publique*» und namentlich dem «*Comité de coordination des œuvres des réfugiés en France*» in Marseille. Die dominikanische Republik habe sich übrigens freundlicherweise bereit erklärt, 3500 dieser Kinder, fast die Totalität, aufzunehmen, und er werde alles tun, damit diesem Antrag entsprochen würde.⁵ Es wäre wünschenswert, sagte er endlich, dass andere Länder die gleiche Bereitschaft zeigten. Ich antwortete lediglich, dass die Schweiz schon verhältnismässig mehr als andere Länder von Flüchtlingen aller Art überschwemmt sei und auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten ihrer Ernährung vorsichtig sein müsse.

Ich wiederhole also, dass hinsichtlich der von der schweizerischen Kinderhilfe in Frankreich beherbergten Juden Kinder unter 16 Jahren vom Regierungschef persön-

5 «Der Vorschlag der dominikanischen Regierung, 3500 dieser Kinder aufzunehmen, wurde nicht weiter verfolgt, da es sich offenbar weniger um eine humanitäre Geste als um ein Geldgeschäft zum Nachteil der hiesigen Juden-Organisation gehandelt hätte. Dagegen hat die Regierung der USA sofort die Visa für 1000 dieser Kinder erteilt und für weitere 5000 fest zugesagt»; Stucki an Pilet-Golaz, Vichy, 30. September 1942.

lich bestimmte Garantieerklärungen vorliegen und dass die ganze Aktion in ihrer jetzigen Etappe zur Hauptsache abgeschlossen erscheint. Ich halte es allerdings nicht für unmöglich, dass später neue Aktionen vorgenommen werden könnten.

Stucki an die Abteilung für Auswärtiges

Vichy, den 28. November 1943

Vor einiger Zeit haben die deutschen Behörden von der französischen Regierung verlangt, alle noch in der sogenannten Südzone residierenden Israeliten, gleichgültig welcher Nationalität, zu verhaften und an einem bestimmten Ort zu konzentrieren. Die französische Regierung hat dies abgelehnt, da sie die fremden Juden als unter diplomatischer beziehungsweise konsularischer Protektion stehend betrachte und sich nicht Repressalien zuziehen wolle. Hierauf haben die deutschen Behörden begonnen, diese Verhaftungen selber durchzuführen. Sie haben sich dabei der französischen Regierung gegenüber auf den Standpunkt gestellt, es seien zwischen den deutschen Behörden und den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der verschiedenen Länder, so auch der Schweiz, «Abkommen» zu Stande gekommen, wonach diese Länder auf den Schutz für diejenigen ihrer israelitischen Staatsangehörigen verzichteten, die von der gegebenen Möglichkeit, durch Sammeltransport heimgeschafft zu werden, nicht Gebrauch machten. Die französische Regierung hat die Vorlage solcher «Abkommen» verlangt, worauf ausweichend geantwortet worden ist.

Was unser Land anbelangt, kann selbstverständlich von einem solchen «Abkommen» und einem entsprechenden schweizerischen Verzicht gar keine Rede sein. Wie Sie wissen, haben wir mit den französischen Behörden, ausnahmsweise auch mit deutschen Stellen, über die Organisation eines Sammeltransportes der Schweizer Juden aus der Südzone verhandelt und diesen Transport nach Überwindung sehr grosser Schwierigkeiten in vergangenem Monat auch durchgeführt. Die Verhandlungen sind ausschliesslich mündlich vor sich gegangen und niemals ist dabei, weder von französischer noch von deutscher Seite auch nur angedeutet worden, dass diejenigen Schweizer Juden, die von diesem Sammeltransport nicht Gebrauch machten, nachher schutzlos seien. Richtig ist allerdings, dass ich den Konsulaten Weisung gegeben hatte, diese Schweizer Juden ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie auf eigenes Risiko in Frankreich bleiben würden und es dann schwer halten dürfte, sie vor dem Zugriff der deutschen Sicherheitspolizei zu schützen. Dies ist aber eine rein interne Stellungnahme, die mit unserem Recht, ja mit unserer Pflicht, alle schweizerischen Staatsbürger nach Möglichkeit zu schützen, gegenüber aussen nichts zu tun hat. Auch die Tatsache, dass eine Reihe von Schweizer Juden, die sich für den Sammeltransport angemeldet hatten, dann im letzten Moment ausgeblieben sind – offenbar weil sie glaubten, die Alliierten würden schon in kürzester Zeit in Frankreich sein! – hat nur Bedeutung für unsere internen Beziehungen zu diesen Leuten.

Ich habe diesen Standpunkt gegenüber dem Generalsekretär des französischen Aussenministeriums nachdrücklich dargelegt, und er hat ihm vollständig zugestimmt. Soeben vernehme ich aber, dass die Deutschen auf ihrem Standpunkt beharren, jede Intervention sowohl von der französischen Regierung wie von fremden Gesandtschaften und Konsulaten ablehnen und fortfahren, diese Juden zu verhaften und zunächst ins Sammellager Drancy bei Paris zu führen. Von dort sollen sie dann offenbar nach Deutschland deportiert werden. Die französische Regierung erklärt uns gegenüber ausser Stande zu sein, weitere Schritte zu unternehmen.

Bei dieser Sachlage möchte ich anregen, dass unsere Gesandtschaft in Berlin mit einer Intervention beauftragt wird. Dies um so mehr, als sich ähnliche Schwierigkeiten auch für die Nordzone zeigen. Ich füge noch bei, dass unseren Schätzungen nach noch etwa 30 bis 50 Schweizer Juden in der Südzone leben, von denen bis jetzt nach den uns zugekommenen Meldungen drei verhaftet worden sind.

Die Abteilung für Auswärtiges an Stucki

Bern, den 3. Dezember 1943

Wir haben vom Inhalt Ihres Schreibens (28. November) mit grossem Bedauern Kenntnis genommen. Wir haben nicht verfehlt, sofort unsere Gesandtschaft in Berlin zu veranlassen, dringlich die Freilassung der bereits verhafteten Juden zu verlangen und unserer Erwartung Ausdruck zu geben, dass weitere Verhaftungen eingestellt werden. Daneben haben wir die Repatriierung dieser Leute verlangt. Wenn es Ihnen in Einzelfällen möglich wäre, für bereits verhaftete Landsleute die Freilassung direkt zu erwirken, so wären wir Ihnen für diesbezügliche Schritte ausserordentlich dankbar. Trotz allen unseren Anstrengungen besteht doch die Möglichkeit, dass eine Erledigung unserer Einsprache in Berlin oder anderswo verzögert wird und die Verhaftungen in der Zwischenzeit weiter gehen, und was noch gefährlicher ist, auch Deportationen erfolgen können. Sind diese bedauernswerten Opfer der Verfolgung einmal deportiert, so wissen wir aus Erfahrung, dass sie kaum mehr aufgefunden werden können.

Stucki an die Abteilung für Auswärtiges

Vichy, den 17. Dezember 1943

Par votre lettre du 3 décembre 1943 vous avez bien voulu me préciser que vous aviez chargé notre représentant à Berlin d'intervenir auprès des autorités du Reich, afin d'obtenir la libération des israélites appréhendés en zone sud. Je vous informe à cet égard que depuis ma communication du 28 novembre aucun nouveau cas d'arrestation ne m'a été signalé. Les démarches que je puis entreprendre à Vichy en faveur de mes compatriotes ne présentent que peu de chance de succès, car les arrestations dans la zone anciennement non occupée sont effectuées à la demande des services de police allemande à Berlin. A toutes fins utiles, j'ai porté ces faits à la connaissance tant du Ministère des Affaires Etrangères que de la représentation allemande à Vichy; cependant le Consulat de Suisse à Paris est mieux à même d'obtenir des autorités intéressées un nouvel examen des cas dont je vous ai entretenu dans ma lettre précédente.